

## **5. Mehrfachförderung**

<sup>1</sup>Eine Mehrfachförderung aus verschiedenen Zuwendungsbereichen des Freistaates Bayern ist grundsätzlich nicht zulässig (Nr. 3.8.2 der Fördergrundsätze). <sup>2</sup>Werden neben der Förderung nach diesen Richtlinien noch andere staatliche Förderungen gewährt, sind diese auf die Zuwendung nach den vorliegenden Richtlinien anzurechnen. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für die Mittel der Landwirtschaftlichen Rentenbank sowie sonstiger Förderbanken, soweit hierbei die Förderhöchstgrenze von 90 % nicht überschritten wird.